

## 2. Schweizerisches Gesangfest 1991

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **BKGV-Information**

Band (Jahr): - **(1991)**

Heft 16

PDF erstellt am: **27.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Erziehungsdirektion  
des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique  
du canton de Berne

3005 Bern/Berne, Sulgeneckstrasse 70, Tel. 031 46 85 11  
Telefax 031 46 83 55

Bernischer Kantonalgesangverein  
Präsident, Herr Otto. W. CHRISTEN  
Freiburgstr. 77

3008 Bern

4380.1/91 ce (1554APL)  
Sachbearbeiter : R. Seiler

Bern, 22. Februar 1991

## 2. Schweizerisches Gesangfest 1991

Sehr geehrter Herr Präsident

Das 2. Schweizerische Gesangfest findet vom **24. - 26. Mai 1991** in Luzern und an anderen Orten statt. In Würdigung der kulturellen Bedeutung dieses Anlasses, empfehlen wir den zuständigen Entscheidungsinstanzen, allfällige Urlaubsgesuche in folgendem Rahmen zu bewilligen :

Für Lehrerinnen, Lehrer, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner der öffentlichen Schulen und Kindergärten wird **ein Urlaubstag generell als nichtnachholpflichtig erklärt**. Bei einem mehr als einen Tag dauernden Urlaub ist die Stellvertretung grundsätzlich sicherzustellen. Die daherigen Stellvertretungskosten hat die oder der Beurlaubte zu tragen. Allenfalls kann der ausfallende Unterricht auch vorerteilt oder nachgeholt werden.

Wir bitten Sie, den betroffenen Lehrkräften eine Kopie dieses Schreibens zu Händen der Schulkommission abzugeben.

Mit freundlichen Grüssen

Der Erziehungsdirektor

Regierungspräsident  
Peter Schmid

### Kopie an :

- Präsident der Seminardirektorenkonferenz, Herrn Ernst Grütter, Staatliches Seminar Bern, Schulanlage Lerbermatt, 3098 Köniz
- Präsident der Rektorenkonferenz, Herrn Marcel Michel, Gymnasium Köniz, Schulanlage Lerbermatt, 3098 Köniz
- Präsident des Leitenden Ausschusses der Inspektorenkonferenz, Herrn Werner Krebs, Primarschulinspektor, Wässermatte 17, 3324 Hindelbank
- Se